



SATZUNG

Boule-Club Weingarten e.V.
Haslachstr. 4, 88250 Weingarten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Boule-Club Weingarten e.V. (in weiterer Folge BCW)
2. Der BCW ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm (als Registergericht) unter der Nummer VR 550582 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des BCW ist in 88250 Weingarten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der BCW ist selbstlos tätig.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der BCW dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Petanque- bzw. Boule-Sports sowie dem vielfältigen und aktiven Vereinsleben des BCW.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von internen und externen Turnieren, und dem damit verbundenen Trainings- und Spielbetrieb.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des BCW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BCW.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BCW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des BCW kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form (Formular des Vereins) an den Vorstand zu stellen.
3. Über die Aufnahme in den BCW entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht der*m Bewerber*in kein Rechtsmittel zu.
4. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. In der Mitgliederversammlung haben diese eine Stimme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit.
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Austritt
 - d) durch Ausschluss
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres möglich.

§ 7 Vereinsausschluss und Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des BCW schuldig machen, können, nach vorheriger Anhörung des Vorstands, folgende Maßregelungen verhängt werden:



SATZUNG

Boule-Club Weingarten e.V.
Haslachstr. 4, 88250 Weingarten

- a. Verweis vom Vereinsgelände
 - b. Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des BCW auf die Dauer von bis zu vier Wochen und
 - c. Vereinsausschluss
2. Wichtige Gründe für diese Maßregelungen sind:
- a) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung für länger als sechs Monate ab Fälligkeit
 - b) Grobe Zuwiderhandlung zum Vereinsinteresse
 - c) Diskriminierende Äußerungen oder Handlungen im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes / AGG). Unter Diskriminierung fällt jede ungerechtfertigte Benachteiligung von Personen oder Gruppen aufgrund bestimmter Merkmale wie Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung.
3. Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich zu übergeben. Der Rechtsweg gegen diese Maßregelungen ist ausgeschlossen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen (z.B. Vereins-Codex) an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des BCW zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens-, Adress- bzw. E-Mail-Daten unverzüglich zu informieren.
3. Um den Fortbestand des BCW zu sichern, sind Arbeiten am Vereinsheim sowie an den Außenanlagen notwendig. Zur Deckung der laufenden Kosten des BCW sind Einnahmen aus unterschiedlichen Veranstaltungen unentbehrlich. Mit der Mitgliedschaft im BCW stimmen die Mitglieder zu, einen angemessenen Arbeitsbeitrag ehrenamtlich zu leisten. Bei den Arbeitseinsätzen wird auf die Verhältnismäßigkeit (z.B. Berücksichtigung von Alter und Geschlecht) geachtet. Kinder und Jugendliche sowie Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, sind von allen Arbeitseinsätzen befreit.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich überprüft, neu festgelegt bzw. bestätigt.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des BCW sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 - b. Einberufung und Tagesordnung: Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse besitzen, wird dieses auf dem Postweg informiert. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem BCW bekannt



SATZUNG

Boule-Club Weingarten e.V.
Haslachstr. 4, 88250 Weingarten

- gegebene postalische Adresse oder E-Mail gerichtet ist.
- c. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Der*die Versammlungsleiter*in hat die Anträge und Ergänzungen zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
 - d. Beschlussfähigkeit: Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - e. Beschlussfassung: Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorstand. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des BCW ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - f. Wahlen: Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Der/die finale Kandidat*in wird dann mit einfacher Mehrheit gewählt.
 - g. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - i. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - ii. Die Wahl der Beisitzer*innen
 - iii. Die Wahl der Kassenprüfer*innen
 - iv. Den Rückblick auf das vergangene und Ausblick auf das kommende Geschäftsjahr
 - v. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - vi. Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - vii. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
 - h. Versammlungsleiter: Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen*deren Verhinderung, von seinem*ihrer Stellvertreter*in oder dem*der Kassierer*in geleitet. Ist keine dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den*die Leiter*in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung
- a. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des BCW es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorstand
 - b) 2. Vorstand
 - c) Kassenwart
 - d) Weitere Beisitzer*innen
2. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam (wobei der 1. oder 2. Vorstand involviert sein muss).
3. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den BCW in sämtlichen Angelegenheiten, gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Führen der Bücher
 - c) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen



SATZUNG

Boule-Club Weingarten e.V.
Haslachstr. 4, 88250 Weingarten

- d) Ausüben des Weisungsrechts gegenüber Mitgliedern
 - e) Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
5. Um die Handlungsfähigkeit des BCW zu gewährleisten, wird der Vorstand und die Beisitzer*innen jeweils für zwei Jahre gewählt. Dabei werden die Amtszeiten zeitversetzt bestätigt. Dies bedeutet:
- a) 1. Vorstand und Kassenwart (Wahl in geraden Kalenderjahren)
 - b) 2. Vorstand und Beisitzer/in (Wahl in ungeraden Kalenderjahren)
6. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Kosten/Aufwendungen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Vorstandstreffen abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorstand anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des BCW einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwerts sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer*innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer*innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des BCW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BCW an eine soziale Einrichtung in 88250 Weingarten.